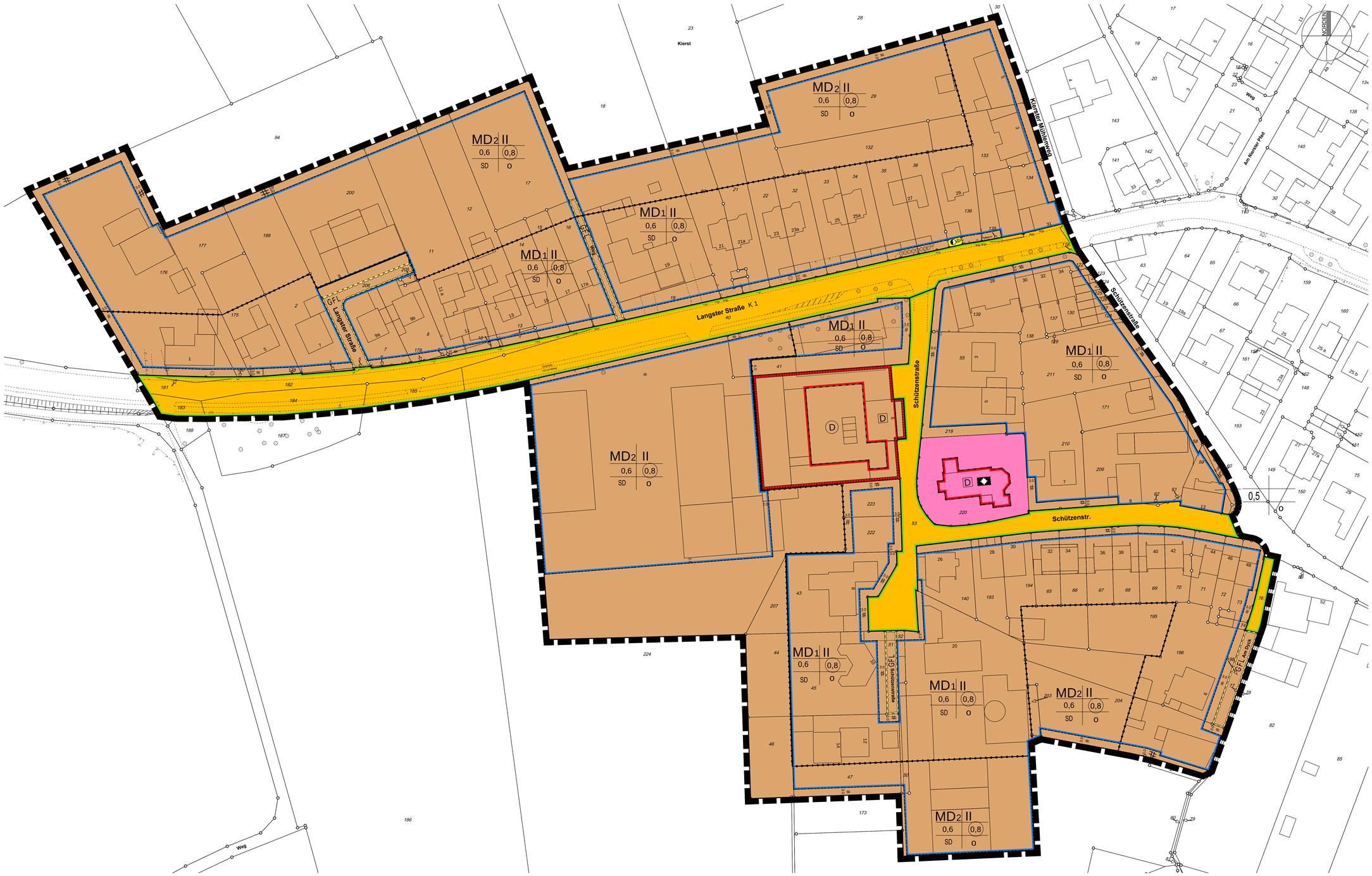

Zeichenerklärung
Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD — Dorfgebiet

MD1
Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (5) und § 5 BauNVO sind im Dorfgebiet MD1 zulässig:
- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
- sonstige Wohngebäude
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe

MD2
Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (5) und § 5 BauNVO sind im Dorfgebiet MD2 zulässig:
- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- sonstige Gewerbebetriebe
- Gartenbaubetriebe

MD1 und MD2
Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ist die Ausnahme nach § 5 (3) BauNVO
- Vergnügungsstätten i. S. d. § 4a (3) Nr. 2 BauNVO

nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

0,6 — Grundflächenzahl
(0,8) — Geschossflächenzahl
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

- Baugrenze
- Baulinie
- SD — nur Satteldächer zulässig

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung, die Abwasserbeseitigung einschl. der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser und für Ablagerungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen
- Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafostation)

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

- GFL — Mit Gehrechten G, Fahrrechten F, Leitungsrechten L zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger, Ver- und Entsorger und Rettungsfahrzeuge

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs.6 BauGB
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs.6 BauGB

Übersichtsplan — ohne Maßstab

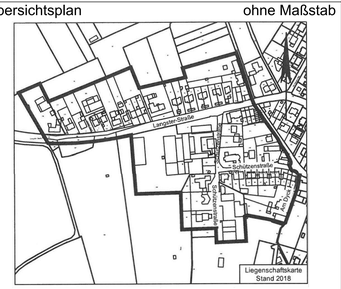

Bestandsangaben

- 12 — Wohngebäude mit Hausnummer
- 4 — Wirtschaftsgebäude oder Garage
- II-IV — Zahl der Vollgeschosse
- 36,47 — Höhe über NHN
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 789 — Flurstücksnummer
- Nutzungsgrenze
- Begrenzung von Fahrbahnen und Wegen
- Einsteigeschacht
- Baum
- Laterne
- Fahnenmast

Im übrigen gelten die Vorschriften für das automatisierte Zeichnen der Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen - Zeichenvorschrift-Aut NRW (ZV-Aut) vom 19.03.2004 i.d.F. vom 14.07.2005 und die DIN-Norm 18702.
Die vorliegende Planunterlage wurde angefertigt auf Basis des Datenbestandes der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) und Feldvergleich.
Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Stand der Katasterangaben:

Meerbusch, den
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 6 - Vermessung

i.A.
Häring

Für den Planentwurf

Meerbusch, den
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 4 - Stadtplanung

1. Mielke-Westerlage

Die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung wird bescheinigt.

Meerbusch, den
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 6 - Vermessung

i.A.
2. Häring

Die Aufstellung dieses Planes wurde vom Rat der Stadt am gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Meerbusch, den
Die Bürgermeisterin

3. Mielke-Westerlage

Der Planentwurf mit Begründung wurde durch Beschluss des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom zur eingeschränkten Beteiligung gem. § 13 (2) Nr 2, 1 Halbsatz BauGB bestimmt.

Meerbusch, den
Der Ausschussvorsitzende

4.1. Damblon

Der Planentwurf mit Begründung wurde durch Beschluss des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom gem. § 13 (2) Nr 2, 2. Halbsatz BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Der Auslegungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Meerbusch, den
Der Ausschussvorsitzende

4.2. Damblon

Der Planentwurf sowie der / die lag / lagen mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis einschließlich als Entwurf öffentlich aus.

Meerbusch, den
Die Bürgermeisterin

5. Mielke-Westerlage

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften beschloss am die in rotem Farbton eingetragenen Änderungen und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB.

Meerbusch, den
Der Ausschussvorsitzende

6.1. Damblon

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften beschloss am die in rotem Farbton eingetragenen Änderungen und die eingeschränkte Beteiligung nach § 4a (3) Satz 4 BauGB.

Meerbusch, den
Der Ausschussvorsitzende

6.2. Damblon

Der Planentwurf sowie der Planentwurf vom und der / die lag / lagen mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis einschließlich als Entwurf öffentlich aus.

Meerbusch, den
Die Bürgermeisterin

7. Mielke-Westerlage

Dieser Plan wurde in der durch grüne / rote Eintragungen geänderten Fassung gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 7 GO NRW durch den Rat der Stadt am als Satzung beschlossen.

Meerbusch, den
Die Bürgermeisterin

8. Mielke-Westerlage

Der Satzungsbeschluss sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme in diesen Bebauungsplan mit der Begründung wurde am gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. außer Kraft.

Meerbusch, den
Die Bürgermeisterin

9. Mielke-Westerlage

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) in der seit dem 01.01.2019 geltenden Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 759)

Stadt Meerbusch

STADT MEERBUSCH

Bebauungsplan Nr.309
Meerbusch - Langst-Kierst
Schützenstraße / Langster Straße

Vorentwurf — Stand 15.05.2019

Gemarkung Langst-Kierst
Flur 8

Maßstab **1:500**